



KZD-ZH Merkblatt für Patienten

Behandlungsplanung und Zweitmeinung

Hinweis: Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermassen für Frauen und Männer.

Behandlungsplan und Zweitmeinung – das Wichtigste in Kürze

Wenn Sie in eine Zahnbehandlung einwilligen, schliessen Sie mit Ihrem Zahnarzt einen Behandlungsvertrag ab. Die mündliche Einwilligung genügt.

Dazu müssen Sie über die Behandlung, deren Risiken und Kosten genügend informiert sein. Nicht alle möglichen Zahnbehandlungen sind medizinisch notwendig und sinnvoll.

Der Zahnarzt muss die Behandlung sorgfältig und nach den gültigen fachlichen Regeln durchführen.

Im Gegenzug schulden Sie als Patient dem Zahnarzt für die sorgfältig ausgeführte Behandlung das vereinbarte Honorar. Durch Ihr Mitwirken tragen Sie zum Behandlungserfolg bei.

Es gibt keine Garantie für einen Behandlungserfolg.

Meistens gibt es mehrere Behandlungsmöglichkeiten mit unterschiedlichen Kosten. Holen Sie im Zweifelsfalle eine Zweitmeinung ein.

Für Privatpatienten und für Versicherungsfälle sowie in der Sozialzahnmedizin gibt es unterschiedliche Tarife. Der Privattarif kann variieren. Der Taxpunktwert muss offen gelegt werden. Der maximale Taxpunktwert beträgt CHF 1.70.

Kostenvoranschläge sind mit einer Abweichung von plus / minus 15% verbindlich.

Zögern Sie nicht, mit dem Zahnarzt über ihre finanziellen Möglichkeiten zu sprechen und auch für kleinere Behandlungen einen Kostenvoranschlag zu verlangen.

Drittzahler (Versicherungen, Sozialhilfe, Ergänzungsleistungen) verlangen einen Kostenvoranschlag; die Kostengutsprache muss abgewartet werden.

Einleitung

Wenn Sie eine Zahnbehandlung benötigen, gibt es einige Aspekte zu beachten und zu bedenken, insbesondere vor grösseren, komplexen und kostspieligen Behandlungen. Grundsätzlich haben die folgenden Ausführungen aber auch bei Notfallbehandlungen, der jährlichen Kontrolle bei der Dentalhygienebehandlung und Weiterem Gültigkeit.

Behandlungsplanung

Die Behandlung richtet sich nach dem Zustand Ihrer Zähne und Kiefer sowie nach Ihren Wünschen und finanziellen Möglichkeiten. Meistens sind verschiedene Behandlungsvarianten denkbar.

Nicht alle möglichen Zahnbehandlungen sind jedoch medizinisch notwendig und sinnvoll. Zum Teil bezwecken sie auch lediglich eine Verbesserung der ästhetischen Gesamtwirkung oder des Kaukomforts.

Ihr Zahnarzt ist verpflichtet, Sie über die notwendigen Untersuchungen, die Befunde, über verschiedene Behandlungsmöglichkeiten und über deren Kosten und Risiken zu informieren. Diese Informationen bilden die Grundlage für Ihre Entscheidung und Zustimmung zur Behandlung.

Beim Notfallzahnarzt sollten nur diejenigen Untersuchungen und Behandlungen erfolgen, die unmittelbar für die Behebung Ihrer Schmerzen und akuten Probleme notwendig sind.

Ihre Zustimmung zur Behandlung

Wenn Sie als Patient beim Zahnarzt die Zustimmung zu einer vorgeschlagenen Behandlung geben, gehen Sie mit Ihrem Zahnarzt einen Behandlungsvertrag ein (Auftragsverhältnis im Sinne von Art. 394 ff. Obligationenrecht OR).

Der Zahnarzt muss die vereinbarte Behandlung sorgfältig ausführen und sich dabei an die gültigen fachlich Regeln halten. Über Komplikationen, unvorhergesehene Probleme und höhere Kosten müssen Sie umgehend informiert werden (siehe auch Abschnitt Kostenvoranschlag).

Sie als Patient schulden dem Zahnarzt, der seine zahnärztliche Sorgfalt eingehalten hat, das vereinbarte Honorar, auch wenn das Behandlungsergebnis nicht Ihren Erwartungen entspricht. Durch Ihre Mitwirkung tragen Sie zum Behandlungserfolg bei. Dazu gehört eine gute Mundhygiene und dass Sie den Zahnarzt über Ihren Gesundheitszustand informieren.

Wenn Sie eine Behandlung abbrechen, schulden Sie die bis dahin angefallenen Kosten.

Weiteres dazu finden Sie im Merkblatt „Zahnärztliche Sorgfalt und Beanstandungen“.

Zweitmeinung / Alternativer Behandlungsvorschlag

Fast immer gibt es mehrere Behandlungsmöglichkeiten, um Erkrankungen im Mund sowie funktionelle oder ästhetische Probleme zu beheben. Verschiedene Behandler haben möglicherweise unterschiedliche Behandlungskonzepte.

Nehmen Sie sich deshalb Zeit, bevor Sie sich für eine umfangreiche, teure Behandlung entscheiden oder wenn Sie Zweifel an der vorgeschlagenen Behandlung und deren Kosten haben. Das Einholen einer sogenannten Zweitmeinung („Second Opinion“) kann in solchen Situationen sinnvoll sein.

Lassen Sie sich von einer Vertrauensperson zum Erst- und Zweit Zahnarzt begleiten, wenn Sie sich unsicher fühlen.

Am besten sprechen Sie mit Ihrem Zahnarzt offen über Ihre Absicht, eine zweite Meinung einzuholen. Lassen Sie sich die bereits erstellten Behandlungsunterlagen (z.B. Röntgenbilder) aushändigen. Sie haben das Recht dazu.

Trotzdem umfasst die Zweitmeinung immer eine erneute Untersuchung und Behandlungsplanung, möglicherweise auch die Anfertigung von zusätzlichen Unterlagen. Beachten Sie, dass sowohl die Untersuchung und Behandlungsplanung beim Erstzahnarzt, wie auch die Zweitmeinung kostenpflichtig sind.

Die Zweitmeinung sollte vom Zweit Zahnarzt nicht dazu benutzt werden, Sie von Ihrem Erstzahnarzt abzuwerben.

In erster Linie geht es bei der zahnärztliche Zweitmeinung darum zu klären, ob der Erstzahnarzt Sie umfassend beraten hat und ob der Kostenvoranschlag plausibel ist. Möglicherweise hat der Zweit Zahnarzt ein anderes Behandlungskonzept, das Ihren Vorstellungen und Ihren finanziellen Möglichkeiten besser entspricht.

Zahnarztтарif

Der Zahnarztтарif umfasst eine Vielzahl von detaillierten Einzelleistungen. Abhängig vom durchschnittlichen Zeitaufwand ist jeder Leistung eine bestimmte Anzahl von Taxpunkten zugeordnet. Diese Taxpunktzahl wird mit dem Taxpunktwert multipliziert und ergibt so den Preis der einzelnen Leistung.

Seit 1. Januar 2018 hat der revidierte Zahnarztтарif Dentotar Gültigkeit, der aufgegliedert ist in den Tarif für Privatpatienten und den Zahnarztтарif UV/MV/IV für Sozialversicherungsfälle und Behandlungen mit Unterstützung durch Sozialhilfe oder Ergänzungsleistungen zur AHV/IV (Sozialzahnmedizin).

Für Privatpatienten kann der Tarif in speziell anspruchsvollen Fällen und nach den Gegebenheiten der Praxis (z.B. Standort, Spezialisierung) variieren. Ab 01.01.2018 beträgt der maximale Taxpunktwert CHF 1.70. Ihr Zahnarzt muss den verwendeten Taxpunktwert in seiner Praxis anschreiben und im Kostenvoranschlag ausweisen.

Bei Sozialversicherungsfällen und in der Sozialzahnmedizin gilt der fixe Taxpunktwert von CHF 1.00.

Für Behandlungen, die nach Krankenversicherungsgesetz (KVG) abgerechnet werden (zum Beispiel bei Zahnunfällen von Kindern) hat noch der Zahnarztтарif aus dem Jahr 1994 Gültigkeit, mit dem Taxpunktwert von CHF 3.10.

Informieren Sie Ihren Zahnarzt von Anfang an, wenn Sie Sozialhilfe, Ergänzungsleistungen oder andere Unterstützungen beziehen. Dies ist für die Behandlungsplanung, den Kostenvoranschlag und die administrativen Abläufe wichtig.

Weitere Angaben zum Zahnarzttarif finden Sie unter www.dentotar.ch oder auf der Webseite der Schweizerischen Zahnärzte-Gesellschaft SSO www.sso.ch

Kostenvoranschlag

Ein mündlicher oder schriftlicher Kostenvoranschlag ist Teil der Aufklärung über die Behandlung, in die Sie einwilligen.

Scheuen Sie sich nicht, mit Ihrem Zahnarzt über Ihre finanziellen Möglichkeiten zu sprechen und wenn nötig auch für kleinere Behandlungen einen schriftlichen und detaillierten Kostenvoranschlag zu verlangen. Als Patient haben Sie ein Recht darauf.

Für Behandlungen über CHF 1'000.- sollte der Behandler einen schriftlichen Kostenvoranschlag auch unaufgefordert erstellen.

Dies gilt auch für die blosse Anfertigung und Auswertung von Planungsunterlagen bei komplexeren Behandlungen (z.B. Kiefermodelle inkl. Zahntechnik, Fotos, Röntgenbilder und deren Ausmessung). Dabei wird der Betrag geschuldet, auch wenn Sie schliesslich die Behandlung nicht durchführen lassen.

Mündliche wie schriftliche Kostenvoranschläge sind im Rahmen von plus/minus 15% Abweichung verbindlich. Bei unvorhergesehenen Überschreitungen muss der Zahnarzt Sie umgehend informieren.

Der Kostenvoranschlag sollte eine kurze Beschreibung der Arbeit, der betroffenen Zähne oder Kiefer sowie einen Tarifauszug umfassen (Tarifposition). Er kann auch in Form eines gerundeten Pauschalbetrags inklusive Leistungen Dritter (Zahntechniker, Narkose etc.) erstellt werden und sollte immer die Angabe des Taxpunktwertes enthalten.

Bei grösseren Arbeiten, insbesondere mit Beteiligung eines zahntechnischen Labors, müssen Sie Ihrem Zahnarzt wahrscheinlich eine Anzahlung leisten.

Bei Sozialversicherungsfällen und in der Sozialzahnmedizin sind ausser in Notfällen schriftliche detaillierte Kostenvoranschläge obligatorisch. Die Behandlung darf erst nach Vorliegen einer Kostengutsprache erfolgen.

Für Fragen wenden Sie sich an

- Marcell Hungerbühler, MHA, Kantonszahnarzt, marcell.hungerbuehler@gd.zh.ch
- RA lic. iur. Barbara Rutz, juristische Sekretärin, barbara.rutz@gd.zh.ch